

ZWECKSVERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet

1. Die Stadt Erlensee und die Stadt Bruchköbel bilden zum Zwecke der Entwicklung des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt.
2. Der Verband führt den Namen "Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach" und hat seinen Sitz in Erlensee.
3. Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen Langendiebach und Bruchköbel. Das Verbandsgebiet ist in dem anliegenden Lageplanausschnitt, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt

§ 2

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Baugebiet „ehemaliger Fliegerhorst Langendiebach mit Natolager“. Der Verband übernimmt insofern die Vorbereitungen und Aufstellungsbeschlüsse sowie Sicherungsbeschlüsse seiner Verbandsmitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee vom 04.11.2010 sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vom 14.12.2010 und hat die Aufgabe die Fortführung der Bauleitplanung und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Verbandsmitglieder an deren Stelle zu übernehmen.
2. Herstellung und Unterhaltung (**Betrieb, Reparatur und Erneuerung**) der für das Gebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, (**Straßen, Gehwege, Wege, Plätze, Radwege, Entwässerungseinrichtungen inklusive der Abwasserbeseitigungspflicht ohne Betrieb einer Kläranlage, Löschwasserversorgungseinrichtungen**) soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Verbandes geregelt.
3. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5-8)
2. der Vorstand (§§ 9-13)
3. die Geschäftsführung (§ 14).

§ 5 Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern/innen der Verbandsmitglieder, wobei auf jedes Mitglied jeweils 5 Vertreter/innen entfallen. Die Vertreter/innen werden im Verhinderungsfalle von Stellvertretern/innen vertreten.
2. Jeder Vertreter muss im Gemeindegebiet des jeweiligen Mitgliedes wahlberechtigt nach § 30 Abs. 1 HGO sein.
3. Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen
4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes
5. den Erlass einer Geschäftsordnung
6. die Festsetzung der Verbandsumlagen
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
8. den Beschluss über alle nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung fallenden Aufgaben
9. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
10. die Auflösung des Zweckverbandes.
11. den Erlass einer Entschädigungssatzung.

§ 7
Verbandsversammlung
Vorsitzendes Mitglied, Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
2. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am 2. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
3. Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Erlensee einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8
Verbandsversammlung
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmzahl entfällt; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
2. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
3. Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Änderung der Verbandsaufgaben betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen von § 18 oder § 19 dieser Satzung sind nur einstimmig möglich.

§ 9
Verbandsvorstand
Zusammensetzung; Stimmrecht, Amtszeit

1. Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder.
Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
4. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich.

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogramms,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
4. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsformen.

Dem Vorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 **Vorstand** **Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

1. Der/Die Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 **Vorstandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/in**

1. Der/Die Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der/die Geschäftsführer/in auf Beschluss des Vorstandes oder nach von ihm erlassener Geschäftsweisung hiermit beauftragt ist.
2. Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsweisung des Vorstandes beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

§ 13 Außenvertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandsmitglieder abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem/einer dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des § 12 der Satzung selbständig.
2. Die Geschäftsführer/innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Für die Außenvertretungsbefugnis der Geschäftsführer/innen gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1. Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig - vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen - der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtverwaltung Erlensee geführt.
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen

§ 16 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und den Stellvertretern der Verbandsorgane zuzuleiten.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFES

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindeführung (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

1. Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
2. Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
 - a. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
 - b. eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Finanzhaushalt.
3. An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:
 - a. Stadt Erlensee (eingebrachte Fläche) = 70%
 - b. Stadt Bruchköbel (eingebrachte Fläche) = 30%
4. Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten

§ 19

Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet

1. Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen (1.1. - 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.
2. Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den für die Verbandsmitglieder bestehenden Veröffentlichungsorganen veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.
2. Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen in der, in der Stadtverwaltung Erlensee, Adresse und in der Stadtverwaltung Bruchköbel, Adresse, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
3. Der Bürgermeister der Stadt Erlensee ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen

§ 21

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Plangebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

2. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
3. § 8 Abs. 3 ist zu beachten.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Stadt Erlensee sowie die Stadt Bruchköbel zur Bildung des Zweckverbandes

Erlensee,

Bruchköbel,

Erb, Bürgermeister

Maibach, Bürgermeister

Behr, Erste Stadträtin

Cammerzell, Erste Stadträtin